

Verordnung des Vorstands der E-Control, mit der die DCC Anforderungs-V geändert wird (DCC Anforderungs-V – 1. Novelle 2024)

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: E-Control
 Vorhabensart: Verordnung
 Laufendes Finanzjahr: 2024
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2024

Vorblatt

Problemanalyse

Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/1388 zur Festlegung eines Netzkodex für den Lastanschluss, ABl. Nr. L 223 vom 18.08.2016, S. 10 („Network Code on Network Code on Demand Connection“; im Folgenden kurz: DCC-VO), sieht vor, dass allgemein geltende Anforderungen, die gemäß der DCC-V von relevanten Netzbetreibern oder Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) festzulegen sind, der Genehmigung der vom Mitgliedstaat beauftragten Stelle bedürfen und zu veröffentlichen sind. Soweit der Mitgliedstaat nichts anderes bestimmt, handelt es sich bei der beauftragten Stelle um die Regulierungsbehörde. Gemäß Art. 6 Abs. 1 DCC-V hat der relevante Netzbetreiber oder ÜNB der Regulierungsbehörde einen Vorschlag für allgemein geltende Anforderungen oder für die Methode zu deren Berechnung bzw. deren Festlegung vorzulegen.

Gemäß § 18a Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010 hat die Regulierungsbehörde – das ist gemäß § 2 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG) die E-Control - auf Grundlage eines solchen Vorschlages diese allgemeinen technischen Anforderungen oder die Methode zu deren Berechnung und Festlegung durch Verordnung zu bestimmen. Die Verordnung ist für die Dauer von höchstens fünf Jahren zu erlassen. Die Ausarbeitung des Vorschlages erfolgt gemeinsam durch die Netzbetreiber nach Anhörung und Berücksichtigung der Stellungnahmen betroffener Marktteilnehmer.

Ziele

Die 1. Novelle 2024 der DCC Anforderungs-V zielt darauf ab, den am [13]. 2.2024 bei E-Control eingereichten Antrag der Netzbetreiber gemäß Art. 6 Abs. 1 der DCC-VO, GZ. V DCC 01/24, zu erledigen.

Inhalt

Der Inhalt der 1. Novelle 2024 der DCC Anforderungs-V betrifft die Laufzeitverlängerung der DCC Anforderungs-V.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Durch die gegenständliche Verordnung wird den Vorgaben nachstehender Verordnung entsprochen:

Verordnung (EU) 2016/1388 zur Festlegung eines Netzkodex für Lastanschluss, ABl. Nr. L 223 vom 18.8.2016, S. 10.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Die Erlassung der vorgeschlagenen Verordnung erfolgt auf Grundlage von § 18a EIWOG 2010. Danach sind die Netzbetreiber verpflichtet, der Regulierungsbehörde einen gemeinsamen Vorschlag für allgemeine technische Anforderungen vorzulegen. Die Regulierungsbehörde ist verpflichtet, durch Verordnung

allgemeine technische Anforderungen oder Methoden zur Berechnung und Festlegung der allgemein technischen Anforderungen auf Grundlage eines solchen Vorschlags im Verordnungsweg zu bestimmen.

Erläuterungen

Zu § 10 Abs. 1 und 2:

Inkrafttreten

Gemäß § 18a Abs. 3 EIWOG 2010 ist diese Verordnung für die Dauer von höchstens fünf Jahren zu erlassen. Die DCC Anforderungs-V trat am 7. 9. 2019 in Kraft und tritt mit Ablauf des 6.9.2024 außer Kraft.

ACER hat am 19.12.2023 der Kommission ihre Empfehlung zu Änderungen der Netzkodizes für die Anforderungen an den Netzanschluss von Erzeugern (RfG-VO) und den Anschluss von Verbrauchern (DCC-VO) vorgelegt.

Im September 2022 beauftragte die Kommission ACER im Rahmen für des für Netzanschlussfrage zuständigen Gremiums damit, Änderungsvorschläge für die RfG-VO und DCC-VO vorzulegen. Diese Änderungen sollen die Verordnungen durch mehr "Zukunftssicherheit" stärken und die neuesten Entwicklungen in den Bereichen Elektrizität und Verkehr (z. B. Elektrizitätsspeicherung, Elektromobilität, Wärmepumpen und Power-to-Gas-Nachfrageeinheiten usw.) berücksichtigen.

Gemäß der Elektrizitätsbinnenmarktverordnung (Verordnung (EU) 2019/943 über den Elektrizitätsbinnenmarkt, ABl. Nr. L 158 vom 14.6.2019, S. 54) wird die Kommission die von ACER vorgelegten Empfehlungen prüfen und die beiden Netzkodizes als abschließenden Schritt als verbindliche EU Verordnungen beschließen.

Der genaue Zeitpunkt der Erlassung dieser beiden Netzkodizes ist nicht bekannt und kann aufgrund der Komplexität des betroffenen Regelungsbereichs auch erst im Laufe des Jahres 2025 erfolgen.

Um eine inhaltliche Überarbeitung der gegenständlichen Verordnung auf Basis der neu zu erlassenden unionsrechtlichen Grundlagen zu ermöglichen und damit Rechtssicherheit zu schaffen, wird mit gegenständlicher Novelle die Laufzeit der DCC Anforderungs-V bis zum 30.9.2028 verlängert.